

Beschluss:

- a) Der Rat beschließt den im Entwurf vorliegenden Ergebnisplan
- b) Der Rat beschließt den im Entwurf vorliegenden Finanzplan

Der Rat beschließt den im Entwurf vorliegenden Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan zum Haushaltssanierungsplan 2017 (§ 6 Stärkungspaktgesetz).

Der Rat beschließt die Nachtragssatzung zum Haushaltsplan 2017 gemäß § 81 i. V. m. § 80 Abs. 4 GO NRW